



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Schulträgerschaft bisheriger Kreisgymnasien

1. Wie viele Gymnasien befanden sich zum Zeitpunkt der Neufassung des Schulgesetzes Ende Januar 2007 in der Trägerschaft eines Kreises?

Antwort:

Ausweislich des Verzeichnisses der allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein 2006/07 befanden sich 33 Gymnasien in Trägerschaft eines Kreises.

2.
 - a) In wie vielen Fällen sind seither aufgrund der neuen schulgesetzlichen Bestimmungen zwischen den betroffenen Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Vereinbarungen über den Wechsel der Schulträgerschaft vom Kreis auf die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt abgeschlossen worden?
 - b) In wie vielen Fällen haben sich Kreis und Standort-Kommune ggf. seither auf die nach § 148 Abs. 6 mögliche Ausnahmeregelung verständigt, dass der Kreis die Schulträgerschaft behält?
 - c) In wie vielen Fällen ist ggf. beim Schulträgerwechsel nur die Nutzung der Liegenschaft, nicht jedoch das Eigentum auf den neuen Schulträger übertragen worden?

Antwort:

zu a)

Für drei Gymnasien (Gymnasium Altenholz, Kopernikus Gymnasium Bargteheide sowie Gymnasium Eckhorst in Bargteheide) wurde die Trägerschaft von den Kreisen auf die Standortgemeinden, für drei weitere Gymnasien (Gymnasium Insel Föhr, Gymnasium Trittau, Emil-von-Behring-Gymnasium in Großhansdorf) auf Schulverbände übertragen.

zu b)

Dem Bildungsministerium liegen Erklärungen über die Beibehaltung der Schulträgerschaft beim Kreis vor vom Kreis Plön (betreffend die Gymnasien in Preetz, Heikendorf, Plön und die weiterführenden Schulen in Lütjenburg), vom Kreis Dithmarschen (betreffend die Gymnasien in Büsum, Meldorf, Marne und das Werner-Heisenberg-Gymnasium in Heide) und vom Kreis Steinburg (betreffend das Gymnasium in Glückstadt und das Sophie-Scholl-Gymnasium in Itzehoe).

zu c)

Die Vereinbarungen zum Interessenausgleich gemäß § 49 Abs. 4 SchulG werden zwischen dem Kreis und der Gemeinde bzw. dem Schulverband eigenverantwortlich getroffen. Das Land ist daran nicht beteiligt. Die Einzelheiten der jeweils geschlossenen Vereinbarungen zum Interessenausgleich sind der Landesregierung daher nicht bekannt. Eine Abfrage der entsprechenden Daten war in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. a) In welchem Umfang haben in den unter 2a) angesprochenen Fällen die neuen Schulträger finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem zuvor als Schulträger verantwortlichen Kreis übernommen, z.B. durch Übernahme bisheriger Kreditverpflichtungen des Kreises und/oder durch sonstige finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Schulträgerschaft?
- b) In welcher Höhe haben neue Schulträger in den genannten Fällen jeweils solche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Schulträger übernommen?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2c).

4. Hält die Landesregierung an ihrer in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Karl-Martin Hentschel, Drucksache 16/1630, Frage 1, vertretenen Auffassung fest: *„Soweit sich Kreis und Gemeinde nicht anders verständigen, sind auch die mit der Schule verbundenen Kreditverpflichtungen auf den neuen Träger zu übertragen.“?*

Antwort:

Ja.

5. Wie begründet die Landesregierung ggf. ihre in Frage 4 zitierte Auffassung?

Antwort:

Die aus der Drucksache 16/1630 vom Fragesteller zitierte Passage bezieht sich auf § 49 Abs. 4 Satz 1 SchulG. Nach dieser Vorschrift ist der bisherige Schulträger gehalten, die mit der bisherigen Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Schulträger zu übertragen. In der Begründung zum Regierungsentwurf (Drs. 16/1000, dort zu § 51) heißt es dementsprechend: *„Abweichend zur geltenden Rechtslage sind - soweit sich die Parteien nicht anders verständigen - auch die mit der Schule verbundenen Kreditverpflichtungen auf den neuen Träger zu übertragen.“* § 49 Abs. 4 S. 2 trifft im Hinblick auf diese Übertragung eine konkretisierende Regelung. Er verlangt nämlich, dass sich die beteiligten Schulträger dabei (d.h. bei der Übertragung der Rechte und Pflichten) auf einen angemessenen Interessenausgleich verständigen. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Interessenausgleich angemessen ist, hat das MBF eine Handreichung herausgegeben (daraus ist in der Antwort auf die in Frage 4 erwähnte Kleine Anfrage auszugsweise zitiert worden).

6. Wie lässt sich die in Frage 4 zitierte Auffassung der Landesregierung ggf. mit der Aussage in der vom Bildungsministerium am 27. März 2007 herausgegebenen „Handreichung für Schulträger von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren ‚Lernen‘ zu den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes“ vereinbaren, in der es auf Seite 14 heißt: *„Das Schulgesetz verlangt im Falle eines Schulträgerwechsels eine faire Vermögensauseinandersetzung („angemessener Interessenausgleich, § 49 Abs. 4). Dabei kann als Leitlinie*

gelten, was auch bisherige Rechtslage war: Schulgebäude und -inventar gehen in der Regel entschädigungslos an den neuen Aufgabenträger über.“

Antwort:

Die genannte Handreichung stellt eine Erläuterung zu der Rechtsauffassung dar, die mit der Antwort auf Frage 5 begründet wurde. Darüber hinaus hat das Bildungsministerium u.a. in einem Schreiben vom 13. November 2007 an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und den Städteverband Schleswig-Holstein sowie im Rahmen seiner Beratungstätigkeit folgende Auffassung vertreten:

- Kreditverpflichtungen sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers als eine mit der Trägerschaft verbundene „Pflicht“ im Regelfall der Trägerschaft folgen.
 - Das geschieht nicht durch einen gesetzlichen Automatismus, sondern im Rahmen einer Vereinbarung zwischen bisherigem und neuem Träger.
 - Diese Vereinbarung hat dann keinen Übergang der Kreditverpflichtungen auf den neuen Träger vorzusehen, wenn dieses nicht einem „*angemessenem Interessenausgleich*“ entspricht. Wie der angemessene Interessenausgleich aussieht, ist eine Frage des Einzelfalles. Beim Übergang von Schulen in Trägerschaft der Kreise auf die Standortgemeinden nach § 148 Abs. 6 SchulG kann allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Gesetz nur dem Kreis - wenn auch im Einvernehmen mit der Gemeinde - die Möglichkeit einräumt, den Schulträgerwechsel nicht eintreten zu lassen. Hierdurch darf die Verhandlungsposition der Gemeinde nicht geschwächt werden. Darüber hinaus darf der Kreis bei der Bestimmung seiner Verhandlungsziele nicht seine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion außer Acht lassen.
7. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund der vorstehend beantworteten Fragen für gerechtfertigt, wenn ein Kreis von einer Standort-Kommune fordert, den vom kommenden Jahr an nach kaufmännischer Buchführung (Doppik) veranschlagten Immobilienwert des zu übertragenden Schulgebäudes von der Gemeinde erstattet zu bekommen?

Antwort:

Das Rechnungswesen hat dienende Funktion. Die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur Doppik ändert an den wirtschaftlichen Auswirkungen eines Schulträgerwechsels nichts. Die haushaltmäßige Darstellung kann keine Ansprüche begründen. Für den Ausgleich ist alleine § 49 Abs. 4 SchulG maßgebend. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

8. Sind die Kreise nach Auffassung der Landesregierung im Hinblick auf das nach § 8 der Kreisordnung bestehende Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet, den nach Einführung der Doppik im Kreishaushalt festgestellten Wert der Liegenschaften im Zusammenhang mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf eine Standort-Kommune von dieser als Ausgleich einzufordern, und wenn ja: Wie vereinbart sich diese nach Ansicht der Landesregierung bestehende Verpflichtung mit der in Frage 6 zitierten Aussage aus der „Handreichung“ des Bildungsministeriums vom 27. März 2007?

Antwort:

Nein. Nach § 90 GO darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Da bei dem Übergang einer Schulträgerschaft nicht nur Vermögenswerte (Gebäude, Inventar) auf den neuen Schulträger übergehen, sondern auch die Aufgabe beim bisherigen Schulträger entfällt und damit die Pflicht zum Unterhalt und Betrieb einer Schule übergeht, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Bedingungen des § 90 Abs. 1 GO erfüllt sind.